

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung der Unterbringungseinrichtungen mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen vom 01.01.2024.

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Einrichtung und Unterhaltung der Unterbringungseinrichtungen mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen beschlossen:

Artikel 8

§ Abs. 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Gebühren in Anlage 1 werden wie folgt aktualisiert:

1. für Wohnungen

Benutzungsgebühr (pro Person und Monat): 360,05 €

Verbrauchsgebühr (pro Person und Monat): 167,76 €

2. für Übergangsheime Bereich Asyl

Benutzungsgebühr (pro Person und Monat): 202,30 €

Verbrauchsgebühr (pro Person und Monat): 136,70 €

3. für Übergangsheime Bereich Obdachlosigkeit

Benutzungsgebühr (pro Person und Monat): 344,75 €

Verbrauchsgebühr (pro Person und Monat): 246,36 €

4. für Sammelunterkünfte

Benutzungsgebühr (pro Person und Monat): 301,38 €

Verbrauchsgebühr (pro Person und Monat): 160,53 €

Artikel 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 19.12.2024

Matthias Großgarten
Bürgermeister